



Webinar: Gaskennzeichnung – Puzzlestein um das Gas grün zu machen

Harald Proidl
Leiter Abteilung Ökoenergie und Energieeffizienz

06.03.2019

Agenda



- > Motivation
- > Grundlagen
- > Details aus dem Verordnungsentwurf
- > Details aus der Begutachtung
- > Wie geht es weiter

Rahmenbedingungen und Motivation für Gaskennzeichnung

- > Hintergrund und Bedarf:
 - § 130 GWG 2011 - „Ausweisung der Herkunft (Labeling)“
 - Klima- und Energiestrategie der Bundesregierung → Ministerratsvortrag vom 5.12.2018: Nachweise für Gas sowie Wärme und Kälte
 - Initiative der Gasbranche in Bezug auf die zukünftige Positionierung des Sektors („Greening the Gas“)
 - Ergebnisse der CEER-Studie „Future Role of Gas from a Regulatory Perspective“
 - Erkennbares Interesse von Endkunden an Gaskennzeichnung; u.a. im Zusammenhang mit Förderungen (zB Wohnbau) – verpflichtende Nachweiserbringung
 - Europäische Projekte
 - RED II
- > Verordnungskompetenz der E-Control gemäß § 130 (9) GWG 2011  Entwurf Gaskennzeichnungsverordnung samt Klassifizierung der Gasttechnologien
- > Motivation für einheitliche Regelung per Verordnung
 - Transparenz beim Endkunden
 - Marketing- und Kommunikation
 - Möglichkeit zur rechtssicheren Differenzierung für den Versorger
 - Vermeidung von Nachteilen durch späte Richtlinienumsetzung

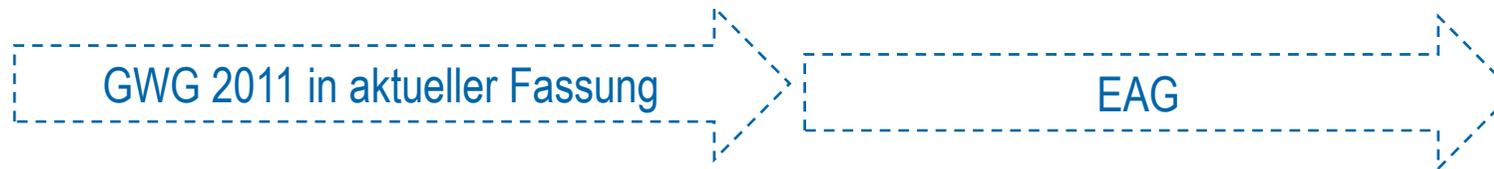
- > § 130 GWG 2011
 - Kennzeichnung ggü. Endkunden
 - Gemäß Abs. 10 jedoch erst ab Gesamt-Einspeisemenge von Biomethan, etc. von 30 Mio. m³ pro Jahr
- > RED II
 - Zentrale Wirkung: Aufhebung des Abs. 10 → allgemeines Recht des Kunden auf Kennzeichnung ab 01.07.2021 (ungeachtet der Menge an Biomethan die tatsächlich eingespeist wird)

Artikel 19

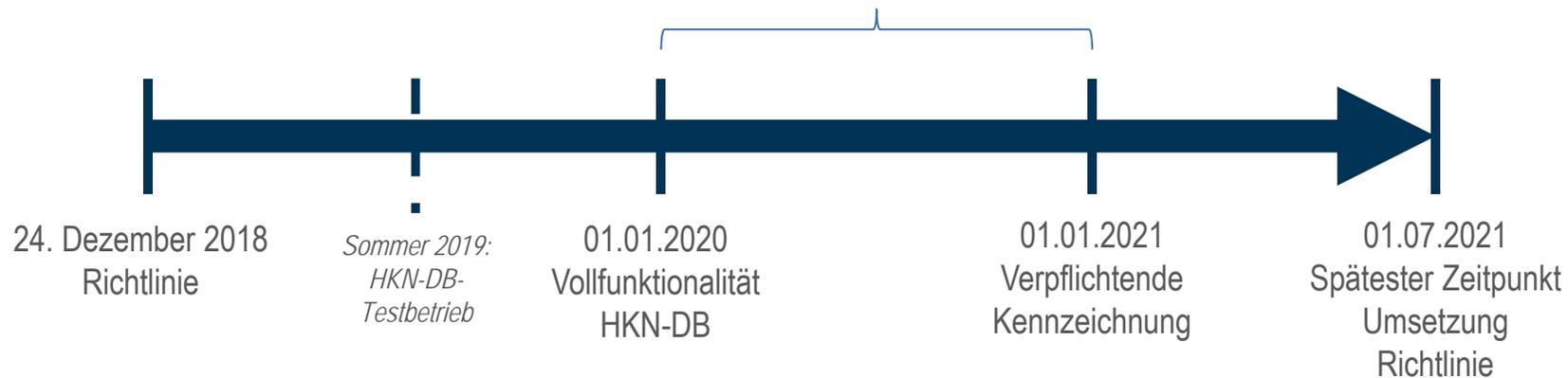
Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Um gegenüber den Endkunden den Anteil oder die Menge erneuerbarer Energie im Energiemix eines Energieversorgers sowie in der Energie, welche Verbrauchern im Rahmen von Verträgen geliefert wird, die sich auf den Verbrauch von erneuerbarer Energie beziehen, nachzuweisen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Herkunft von erneuerbarer Energie als solche im Sinne dieser Richtlinie gemäß objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann.

Zeitliche Einordnung der Ausprägungen der Kennzeichnung



- Freiwillige Kennzeichnung (für 2019)
- Wenn freiwillig, dann auf Basis der VO



Frage #1



Halten Sie ein transparentes und betrugssicheres System der Kennzeichnung für ein wichtiges Element für das Marketing und die imagetechnische Aufwertung von Biogas:

- a) Ja, definitiv, es kann nicht früh genug sein
- b) Ja, aber erst mittel- bis langfristig
- c) Nein, braucht kein Mensch

Begriffsbestimmungen

(under construction)



- > Annahme: erneuerbare Gase in Begriffsbestimmungen des novellierten GWG 2011
- > Übergangszeitraum: Klarstellung in GaskennzeichnungsVO
 - „Gas“ umfasst: in das Erdgasnetz eingespeistes Erdgas sowie gemäß den Regeln der Technik
 - auf Erdgasqualität aufbereitete biogene Gase oder
 - durch Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Erdgas (Power-to-Gas-Anlagen) erzeugter Wasserstoff sowie synthetisches Methan, das durch Methanisierung von Wasserstoff erzeugt worden ist;
- > „erneuerbare Gase“: biogene Gase sowie durch Wasserelektrolyse (Power-to-Gas) erzeugter Wasserstoff und synthetisches Methan, das durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung erzeugt worden ist, sofern für die Wasserelektrolyse ein erneuerbarer Energieträger zum Einsatz gekommen ist;
- > „Gas aus sonstigen Energieträgern“ Gas, das weder Erdgas noch erneuerbares Gas

ERGEBNIS aus der Begutachtung → einige Anpassungen werden erfolgen bzw. dies in Abstimmung mit EAG

> Ausgangsbasis: Stromkennzeichnungs-VO (möglichst Übereinstimmung Strom und Gasregeln)

§ 3. (1) Die Darstellung der Stromkennzeichnung hat deutlich lesbar, in übersichtlicher und verständlicher Form zu erfolgen.

(2) Die Ausweisung der Herkunft des Stroms sowie der Umweltauswirkungen der Stromerzeugung sind in tabellarischer Form vorzunehmen. Auf der Stromrechnung hat die Ausweisung der Herkunft des Stroms zusätzlich in Form eines leicht verständlichen und nicht irreführenden Diagramms zu erfolgen.

(3) Die Schriftgröße, die für sämtliche Angaben im Abschnitt „Stromkennzeichnung“ verwendet wird, hat mit der des Haupttextes der Stromrechnung bzw. des (kennzeichnungspflichtigen) Werbematerials überein zu stimmen.

(4) Die der Stromkennzeichnung zugrunde liegende Periode ist an den Anfang der Darstellung der Stromkennzeichnung zu setzen.

(5) Diese Verordnung sowie § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 sind als gesetzliche Grundlagen bei der Ausweisung der Stromkennzeichnung anzuführen.

(6) Der Begriff „Stromkennzeichnung“ ist bei der Ausweisung der Stromkennzeichnung einheitlich zu verwenden.

(7) Darstellungen, die von den Vorgaben dieser Verordnung abweichen, dürfen nicht unter der Bezeichnung „Stromkennzeichnung“ angeführt werden. In der Reihenfolge der Darstellungen haben etwaige von der gesetzlichen Verpflichtung zur Stromkennzeichnung nicht umfasste Informationen jedenfalls nach dem verpflichtenden Abschnitt „Stromkennzeichnung“ zu erfolgen. Zudem darf es durch die Bezeichnung oder Art der Darstellung zu keiner Verwechselbarkeit mit der Stromkennzeichnung im Sinne dieser Verordnung kommen.

(8) Wird die Stromkennzeichnung in einem Anhang zur Stromrechnung vorgenommen, muss auf dieser jedenfalls in einem entsprechenden Hinweis darauf verwiesen werden, dass sich die Stromkennzeichnung im Anhang befindet.

Ausweisung des Versorgermixes

- > Versorgermix sowohl in RED II als auch GWG 2011
- > Auch aus operativen/praktischen Gesichtspunkten ist der Versorgermix für eine zuverlässige Überprüfung der Kennzeichnung zwingend erforderlich
- > Mindest-Granularität (3 Kategorien verpflichtend, darunter freiwillig): Energieträgergruppen Erdgas, erneuerbare Gase sowie Gas aus sonstigen Energieträgern
- > Keine Nachweiserbringung: „Erdgas“ ausweisen (bekannte Ressourcen dürfen nicht wahlweise als Erdgas ausgewiesen werden)
- > Zulässige, zusätzliche Angaben zur „Gaskennzeichnung“
 - Angaben zur Kennzeichnung von Produkten (Beleg für Endkunden ggü Förderstellen)
 - Angaben zu den Herkunftsländern der Nachweise
 - Angaben, wie viel Prozent des Gases gemeinsam mit den dazugehörigen Nachweisen erworben wurden
- > Versorgermix als auch zusätzliche Angaben auf Basis eines determinierten Standards

Ausweisung der Umweltauswirkungen

- > Im Strombereich verpflichtend (basierend auf EIWOG § 78 iVm § Art. 3 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 72/2009)
- > Im Gasbereich derzeit keine Regelung, aber
 - Bei Überarbeitung der Gas-Binnenmarktrichtlinie ist von „Mirroring“ der relevanten Bestimmungen aus Strombereich (Labeling nunmehr auch für Gas relevant) auszugehen
 - Überwachung der Umwelt-NGOs (→ Vielzahl an Diskussionen, „Etikettenschwindel“-Vorwürfe); jegliche Greenwashing-Anwürfe sehr gefährlich (gilt auch für das - theoretische - Beispiel von synthetischem Gas auf Basis nuklearer Energie)

> Diskussionspunkte:

- Erzeugt Differenzierung Strom/Gas Skepsis bei Endkunden?
- Ausweis von Umweltauswirkungen als Kann-Bestimmung?
- Darstellung Umweltauswirkungen abseits CO₂ (Feinstaub, Stickoxide, etc.)?

ERGEBNIS aus der Begutachtung:

- Wiederholte Anregung bereits zu Beginn verpflichtend
- Bleibt vorerst freiwillig
- Einheitliche Werte (Berechnungsmethodik) sollten verwendet werden → siehe BIOGRACE Projekt

- > Für PtG-Anlagen werden die Parameter des eingesetzten Stroms auf das damit erzeugte Gas übertragen (dabei sind Umwandlungsverluste zu berücksichtigen)
- > Wichtig: „Greenwashing“ verhindern
- > Bedarf ggf. auch einer Anpassung der Stromkennzeichnungs-Verordnung

- > Grundsätzlich in der RES-Richtlinie geregelt (18 Monate)
- > Nachweise müssen spätestens in dem der Erzeugung der entsprechenden Gaseinheit folgenden Kalenderjahr verwendet werden.

ERGEBNIS aus der Begutachtung:

- Wunsch nach Übergangsfristen für bereits existierende Nachweise aus Biomethandatenbank → Anregung nachvollziehbar, Realisierung ist noch zu prüfen
- Gesonderte Gültigkeitsdauern für Speicher → muss überlegt werden

- > Anlagen- und erzeugungsspezifische Daten werden in der Datenbank des Bilanzgruppenkoordinators verwaltet und sind zum Zwecke der Generierung von Nachweisen an die Regulierungsbehörde zu übermitteln.
- > Ausstellung, Übertragung und Entwertung hat mittels der automationsunterstützten Registerdatenbank der Regulierungsbehörde zu erfolgen.

Unsere Sichtweise:

- HKN müssen alle verpflichtenden Elemente aus der RES-Richtlinie vorweisen können
- Generierung von HKN auf Monatsbasis
- Synergien nutzen und kein doppelter Aufwand für Anlagenbetreiber → Datenbank des Bilanzgruppenkoordinators, sofern alle Angaben vollständig und korrekt (analog zu OeMAG beim Ökostrom)

Technologiespezifikation

(under construction)

A) Erdgas
B) Erneuerbare Gase
B.1 Biomethan
B.1.1 Biomethan auf Basis von Biogas
B.1.1.1 Biomethan auf Basis von Biogas aus landwirtschaftlichen Stoffen
B.1.1.1.1 Reststoffe
B.1.1.1.1.1 Wirtschaftsdünger
B.1.1.1.1.2 Stroh
B.1.1.1.1.3 Sonstige Reststoffe
B.1.1.1.2 Energiepflanzen
B.1.1.2 Biomethan auf Basis von Biogas aus Reststoffen der Lebensmittelindustrie
B.1.1.3 Biomethan auf Basis von Biogas aus sonstigen biogenen Reststoffen
B.1.2 Biomethan auf Basis von Deponiegas
B.1.3 Biomethan auf Basis von Klärgas
B.1.4 Biomethan aus Holzgas
B.1.4.1 Biomethan auf Basis Waldrestholz
B.1.4.2 Biomethan aus Sägenebenprodukten
B.1.4.3. Biomethan aus Holzabfällen
B.1.4 Biomethan sonstigen biogenen Ursprungs
B.2 Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Energieträger
B.2.1 Wasserstoff auf Basis von elektrischer Wind- und Sonnenenergie
B.2.2 Wasserstoff auf Basis von sonstiger, erneuerbarer elektrischer Energie (nicht 2.1)
B.3 Synthetisches Methan auf Basis erneuerbarer Energieträger
B.3.1 Synthetisches Methan auf Basis von elektrischer Wind- oder Sonnenenergie
B.3.2 Synthetisches Methan auf Basis von sonstiger, erneuerbarer elektrischer Energie (nicht 3.1.)
B.4 Andere erneuerbare Gase (unspezifisch)

C) Gas aus sonstigen Energieträgern
C1. Kokereigas
C.2 Gichtgas
C.3 Wasserstoff auf Basis sonstiger Energieträger (nicht B.2)
C.3.1 Wasserstoff auf Basis fossiler Energieträger
C.3.2 Wasserstoff auf Basis nuklearer Energie
C.4 Synthetisches Methan auf Basis sonstiger Energieträger (nicht B.3)
C.4.1 Synthetisches Methan auf Basis fossiler Energieträger
C.4.2 Synthetisches Methan auf Basis nuklearer Energie
C.5 Gas sonstigen Ursprungs

Tarifkalkulator

109 Angebote
 von € 249,42 bis € 401,23 - Max. Ersparnis: € 54,47 - inkl. Wechselrabatt - Zeitraum: 1 Jahr

Produkt ohne Preisgarantie
 Produkt mit Preisgarantie
 Produkt mit automatischer Preis Anpassung
 Ökostrom

Kein Internet notwendig
 Gesamtrechnung
 Rabatte in Sach-/Dienstleistungen
 Strom aus Österreich

Vergleich starten

Marke	Produktinfo	Zusatzinfo	Gesamtpreis in EUR inkl. USt
E WIE EINFACH	Einfach Strom	Detail & Rabatte wechseln	249,42 Ersparnis: 54,47 Preisgarantie bis zum 31.03.2021

← Strom

Gas →

94 Angebote
 von € 570,07 bis € 1.293,50 - Max. Ersparnis: € 211,45 - inkl. Wechselrabatt - Zeitraum: 1 Jahr

Produkt ohne Preisgarantie
 Produkt mit Preisgarantie
 Produkt mit automatischer Preis Anpassung

Kein Internet notwendig
 Gesamtrechnung
 Rabatte in Sach-/Dienstleistungen

Vergleich starten

Marke	Produktinfo	Zusatzinfo	Gesamtpreis in EUR inkl. USt
ENSTROGA	ENSTRO-GA(S)12	@	570,07 Ersparnis: 211,45 Preisgarantie für 12 Monate

Weitere „Highlights“ aus der Begutachtung

- > Stellungnahmen decken ganze Bandbreite ab → Ablehnung bis umgehende Umsetzung und internationaler Handel
- > HKN für Anlagen außerhalb öffentliches Netz → wird kritisch gesehen; kommt auch bei Strom nicht zur Anwendung
- > Rasche Anbindung an andere Mitgliedstaaten über einheitliche Schnittstelle (zB AIB)
- > Zentrale DB für alle NW (inkl. Mobilität)
- > Nachweise auch aus Ländern anerkennen, die kein Kennzeichnungssystem haben → wird kritisch gesehen
- > VO vor EAG → Hinweis wird Rechnung getragen

Nächste Schritte / Milestones



- > Auswertung der Stellungnahmen
- > Einarbeitung Stellungnahmen
- > Abgleich mit Ausführungen im EAG
- > Technische Umsetzung in der Datenbank und Testbetrieb ab Sommer 2019
- > Vollbetrieb zur Generierung von HKN ab 1.1.2020
- > Erstmalige Kennzeichnung im Jahr 2021 für 2020
- > Vorbereitungen für internationalen Handel (AIB-Arbeitsgruppe zur analogen Umsetzung wie Strom)

Frage #2

Die Richtlinie fordert eine umfassende Kennzeichnung aller Energieträger. Sollte es auch eine Kennzeichnung geben für:

- a) Wärme und Kälte
- b) Mobilität
- c) a) + b)
- d) Weder a) noch b) noch c)

Unser Fazit



- > Gaskennzeichnung auf Basis der Rahmenbedingungen nicht aufzuhalten
- > 15+ Jahre Erfahrung bei Stromkennzeichnung → anfängliche Skepsis wurde Schritt für Schritt gemeinsam gelöst → aber grundsätzlich richtig, dass Strom und Gas in diesem Zusammenhang nicht ganz kompatibel sind
- > Technische bzw. operative Umsetzung für ECA kein Problem → beim Strom derzeit 85.000 Anlagen und ~140 Lieferanten serviciert
- > Schaffung von Transparenz für Endkundinnen und Endkunden im Vordergrund
- > Stellungnahmen zum VO-Entwurf haben gezeigt: unterschiedliche Sichtweisen, aber kaum generelle Ablehnung

47.Webinar

„Für die Zukunft gerüstet – neue TOR für Stromerzeuger“

mit

DI Dr. Christine Materazzi-Wagner

Leiterin der Abteilung Strom der E-Control

am Dienstag, 26. März 2019

Zeit: 11:30 – 12.00 Uhr

Die Unterlagen zum heutigen Webinar sowie den Link zu dessen Aufzeichnung erhalten Sie morgen automatisch per E-Mail!

Weitere Fragen und Diskussionen zur Gaskennzeichnung:
Harald.proidl@e-control.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!